

**Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen
für den Bachelorstudiengang
Medien- und Kommunikationswissenschaft
der Fakultät für Geisteswissenschaften**

Vom 25. Oktober 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. November 2006 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 25. Oktober 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 werden wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Absatz 2:

Hinter Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Abweichend von dieser Regelung beginnt die Vertiefungsphase im Nebenfach im 3. Semester und endet im 6. Semester.“

2. Zu § 4 Absätze 3 und 4:

In Satz 1 Nummer 1 wird die Formulierung „92 LP (davon 2 LP zugunsten des ABK-Bereichs)“ ersetzt durch die Formulierung „90 LP (+ 2 LP aus dem ABK-Bereich)“.

Im Tableau „3. Module im ABK-Bereich“ wird beim Modul ABK-E1 die Formulierung „Zweisemestrige Vorlesung + Seminar + Übung (8 SWS/8 LP)“ ersetzt durch die Formulierung „Vorlesung + Seminar + Übung (6 SWS/8 LP)“.

3. „Zu § 4 Absatz 7“ wird neu eingefügt mit folgender Formulierung: „Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.“

4. „Zu § 9: Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 9 Absatz 4: Zu den mit diesem Studiengang verwandten Studiengängen zählen Medienkultur (Bakka-laureat), Medienkultur (Magister).“ wird ersatzlos gestrichen.

5. „Zu § 10 Absätze 2 und 3“ wird neu eingefügt mit folgender Formulierung: „Die Fristenregelung für Pflichtmodule nach § 10 Absätze 2 und 3 gilt auch für die im Studiengang vorgesehenen Wahlpflichtmodule.“
6. Zu § 15 Absatz 3 Satz 12:
Sätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
7. In Modul E1 werden bei „Art der Prüfung“ hinter der Bezeichnung „Seminar Ia“ die Wörter und der Satz: „oder Klausur (90 Minuten) zum Seminar Ia. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“ eingefügt.
8. In Modul E2 wird bei „Art der Prüfung“ hinter der Bezeichnung „Seminar Ia“ die Wörter und der Satz: „oder Klausur (90 Minuten) zum Seminar Ia. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“ eingefügt.
9. In Modul E3 wird bei „Art der Prüfung“ hinter der Bezeichnung „Seminar Ia“ die Wörter und der Satz: „oder Klausur (90 Minuten) zum Seminar Ia. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“ eingefügt.
10. In Modul ABK-E1 werden in der Zeile „Inhalte“ die Wörter „drei Sektoren“ ersetzt durch das Wort „Arbeitsbereiche“; das Wort „Non-Profit-Bereich“ wird ersetzt durch das Wort „Non-Profit-Organisationen“; hinter den Wörtern „literatur- und medienwissenschaftlicher Disziplinen“ ist das Wort „Studium,“ gestrichen worden; in der Zeile „Lehrformen“ sind die Wörter „über zwei Semester“ gestrichen worden; in der Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“ sind die Wörter „in die ABK-Aufbauphase“ durch „in die Aufbauphase des ABK-Bereichs“ ersetzt worden; in der Zeile „Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung“ sind bei „Art der Modulprüfung“ die Wörter „Bericht im Seminar“ ersetzt worden durch die Wörter „Bericht zu einem ausgewählten Bereich der Vorlesung (3-5 Seiten) und zum Seminar (ca. 10 Seiten).“; in der Zeile „Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern“ sind die Wörter „(Vorlesung: 4 Leistungspunkte) (Seminar: 2 Leistungspunkte)“ durch die Wörter „(Vorlesung: 2 Leistungspunkte) (Seminar: 4 Leistungspunkte)“ ersetzt worden; in der Zeile „Häufigkeit des Angebots“ sind die Wörter „in jedem Semester“ ersetzt worden durch die Wörter „jedes Semester“; in der Zeile „Dauer des Moduls“ ist das Wort „zwei“ ersetzt worden durch das Wort „ein“.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 9. November 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 3083